

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	43 (1970)
Heft:	5
Rubrik:	Schau 2 Mal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SCHAU 2 MAL

Aus dem Verkehrserziehungsprogramm der Armee für das Jahr 1970.

Setze Hilfspersonen ein

Kann ein Rückwärtsmanöver mit einem Fahrzeug, bei dem die Sicht nach hinten beschränkt ist, nicht vermieden werden, so muss der Fahrer eine Hilfsperson beizeihen. Dies wird in der Regel ein mitfahrender Kamerad oder auch ein Vorgesetzter sein, notfalls jemand anders. Die Hilfsperson hat die Aufgabe, das Fahrmanöver zu überwachen. Selbstverständlich muss dies von einem Standort ausserhalb des Fahrzeuges und niemals bequem von der Führerkabine oder von der Ladebrücke aus geschehen. Es geht hier erstens darum, den Verkehr um das manövrierende Fahrzeug herum zu sichern. Dem fliessenden Verkehr ist dabei wenn immer möglich der Vortritt zu lassen. Zweitens muss der Helfer verhüten, dass Hindernisse in dem für den Fahrer sichttoten Winkel angefahren werden. Zur Verständigung verwendet er dabei am besten die offiziellen Manövrierzeichen. Jeder Wehrmann sollte diese kennen. Es ist auch wichtig, dass der Helfer den richtigen Standort wählt, von dem aus er den Raum hinter dem Wagen überblicken kann und gleichzeitig mit dem Fahrer Sichtverbindung hat. In besonderen Fällen müssen sogar zwei Hilfspersonen zusammenarbeiten, damit gleichzeitig diese beiden Anforderungen erfüllt werden können. In jedem Fall muss der Fahrzeuglenker seine Absicht deutlich bekanntgeben und von Anfang an für Klarheit darüber sorgen, wer wo schaut. Was Hindernisse hinter dem rückwärtsfahrenden Wagen betrifft, muss sich der Fahrer auf seinen Helfer verlassen können. Dort übernimmt letzterer die Verantwortung. Dies ist ihm klar zu machen. Dort, wo man vom Lenkrad aus die Übersicht hat, also vor und eventuell neben dem Fahrzeug, schaut der Fahrer am besten selbst zum Rechten. Nur einem Helfer, der mit dem Fahrzeuglenker zusammen auf die Manövrierzeichen eingespielt ist, kann man die Verantwortung für das ganze Manöver übergeben.

In den rasch fliessenden Verkehr greifen Hilfspersonen nicht ein. Eine Ausnahme bildet die Verkehrssicherung bei einem Unfall oder einer ähnlichen dringenden Situation, in der es eine Gefahr abzuwenden gilt. Ist in einem solchen Falle Kennzeichnungsmaterial verfügbar, so hat der Helfer davon Gebrauch zu machen. Rote Stablampen und Ärmelstulpen stehen der Truppe zur Verfügung, eine Filtertaschenlampe befindet sich auf den meisten und ein Pannendreieck auf allen Militärmotorfahrzeugen.

Neue Rotkreuzdienstordnung

(TA) Der Bundesrat hat die Verordnung vom 18. Mai 1962 über den Rotkreuzdienst — die sogenannte Rotkreuzdienstordnung — gesamthaft überarbeitet und neu gefasst. Die wesentlichste Änderung gegenüber der bisherigen Ordnung besteht in der klaren Trennung zwischen dem ausserdienstlichen Einsatz von freiwilligen Angehörigen von Rotkreuzkolonnen einerseits und dem Militärdienst anderseits. Dabei wurde schon in der Bezeichnung zwischen *Militärdienst* und *Rotkreuzeinsatz* unterschieden. Als äusseres Unterscheidungsmerkmal dient im weitern die Militäruniform, die inskünftig nur noch für Militärdienstleistungen, aber nicht mehr für zivile Rotkreuzeinsätze getragen werden soll.